



Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2024

Präambel

Die für das Kalenderjahr 2024 in der Hebesatzsatzung vom 19. April 2024 bestimmten Hebesätze für die Grundsteuern entsprechen denen des Jahres 2023. Somit gilt für den Erhebungszeitraum 2024 für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) unverändert ein Hebesatz von 280 v. H. und für die Grundsteuer B (Grundstücke) unverändert ein Hebesatz von 440 v. H.

Da sich in den meisten Fällen auch die für das Jahr 2023 maßgebenden Grundsteuermesszahlen (Festsetzung durch das Finanzamt Pirna) nicht geändert haben, wird von der in § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) enthaltenen Ermächtigung zur Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung für das Kalenderjahr 2024 Gebrauch gemacht.

1. Steuerfestsetzung

- 1.1 Für die in der Großen Kreisstadt Freital gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wird die Grundsteuer A für das Kalenderjahr 2024 in Höhe der Beträge festgesetzt, die mit der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2023 vom 13. März 2023 (öffentliche Bekanntmachung im Freitaler Amtsblatt Nr. 6/2023 vom 24. März 2023) oder in einem Einzelsteuerbescheid für 2023 bestimmt worden sind.
- 1.2 Für die in der Großen Kreisstadt Freital gelegenen Grundstücke wird die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2023 in Höhe der Beträge festgesetzt, die mit der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2023 vom 13. März 2023 (öffentliche Bekanntmachung im Freitaler Amtsblatt Nr. 6/2023 vom 24. März 2023) oder in einem Einzelsteuerbescheid für 2023 bestimmt worden sind.
- 1.3 Soweit Steuerpflichtige für das Kalenderjahr 2024 einen erstmaligen oder geänderten schriftlichen Grundsteuerbescheid erhalten haben, sind abweichend von den Regelungen nach Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 die Bestimmungen in diesen Erst- bzw. Änderungsbescheiden maßgebend.
- 1.4 Die Grundsteuerfestsetzung gilt auch für all die Steuergegenstände, bei denen die Grundsteuer gemäß § 42 GrStG nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn- oder Nutzfläche bemessen wird. Diese Festsetzungen stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO), da hier im Wege der Schätzung (§ 162 AO) davon ausgegangen wird, dass im Zeitraum 2023 keine Änderungen bei den Ersatzbemessungsgrundlagen eingetreten sind. Sollten Änderungen eingetreten sein, sind diese der Stadtverwaltung Freital, Dresdner Str. 56, 01705 Freital anzuzeigen.
- 1.5 Für die von der Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung betroffenen Steuerpflichtigen treten am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Nr. e016-2024 im elektronischen Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital am 26. April 2024 die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2024 zugegangen wäre.

2. Zahlungsaufforderung und -hinweise

- 2.1 Die Grundsteuerbeträge für das Kalenderjahr 2024 sind ohne besondere Zahlungsaufforderung zu den gesetzlichen Fälligkeitsterminen (§ 28 GrStG) zu entrichten, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid, der vor dieser öffentlichen Bekanntmachung erteilt wurde, ergeben.
- 2.2 Bitte beachten Sie hierzu auch die regelmäßig erscheinenden Hinweise im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital.
- 2.3 Es ist zweckmäßig, die Vorteile der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zu nutzen. Für die erstmalige Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandates notwendig. Das entsprechende Formular ist bei der Stadtverwaltung Freital erhältlich oder kann von der Internetseite www.freital.de ➤ Rathaus ➤ Online-Service ➤ Formulare bezogen werden. Es ist zu beachten, dass das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat unbedingt handschriftlich unterschrieben im Original per Post an die Stadtverwaltung Freital, Dresdner Str. 56 in 01705 Freital oder persönlich bei der Stadtverwaltung Freital, Dresdner Straße 212 in Freital eingereicht werden muss. Die Übermittlung per E-Mail oder dergleichen ist leider nicht zulässig. Es wird diesbezüglich um Verständnis gebeten. Zur Einhaltung der Fristen für die Erteilung der SEPA-Lastschrift-Vorabinformation (Prenotification) sollte das SEPA-Lastschrift-Mandat drei Wochen vor dem Fälligkeitstermin bei der Stadtverwaltung Freital vorliegen. Änderungen von Namen, Anschriften oder Bankverbindungen sind bitte unter Angabe der Personenummer (PSK) rechtzeitig mitzuteilen.



Elektronische Ausgabe

3. Hinweise zur Grundsteuererhebung am dem Jahr 2025

- 3.1 Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die aktuell vom Finanzamt Pirna im Zuge der Grundsteuerreform erlassenen Bescheide über den Grundsteuerwert mit der Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 und über den Grundsteuermessbetrag mit der Hauptveranlagung auf den 1. Januar 2025 erst für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 maßgebend sind und für das hier betroffene Kalenderjahr 2024 noch keine Auswirkungen haben. Zur konkreten Höhe der Grundsteuer des Jahres 2025 können noch keine Aussagen getroffen werden, da die für das Kalenderjahr 2025 maßgebenden Grundsteuererhebesätze erst noch ermittelt werden müssen.
- 3.2 Für das Kalenderjahr 2025 sind deshalb auch keine Vorauszahlungen zu leisten, da im Zuge der Grundsteuerreform für das Kalenderjahr 2025 in jedem Fall neue Grundsteuerbescheide mit entsprechenden Zahlungshinweisen erlassen werden. Bitte beachten Sie dies insbesondere bei eingerichteten Daueraufträgen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese öffentliche Bekanntmachung bewirkte Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2024 kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Erscheinen der öffentlichen Bekanntmachung Nr. e016-2024 in der elektronischen Ausgabe des Freitaler Amtsblattes am 26. April 2024 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Freital, Dresdner Str. 56 in 01705 Freital einzulegen.

Ein Widerspruch hat keine Auswirkungen auf die fristgerechte Zahlung der fälligen Steuerbeträge (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Freital, den 23. April 2024

gez. Rumberg
Oberbürgermeister



Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital
Elektronische Ausgabe
Herausgeber: Stadtverwaltung Freital
Büro des Oberbürgermeisters
Dresdner Straße 56
01705 Freital

Redaktion/Satz
Katrin Reis, Büroleiterin (verantwortlich)
Matthias Weigel
Jona Hildebrandt-Fischer
Telefon: 0351 6476-160/-380
E-Mail: amtsblatt@freital.de